

Gemeinderatssitzung vom 21.09.2017 – Protokollauszug

Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses:

Der Prüfbericht für das 2. Quartal 2017 wurde vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Punkt 2) Finanzierungsplan Ankauf Tauchpumpe FF- Beschluss:

Für den Ankauf einer Tauchpumpe für die FF-Altschwendt wurde folgende Finanzierungsmöglichkeit beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungs- mittel	2017	Gesamt in Euro
LFK-Zuschuss	529	529
BZ-Mittel	1.236	1.236
Summe in Euro	1.765	1.765

Punkt 3) Finanzierungsplan Tennisplatzsanierung Hochwasserschaden - Beschluss:

Die Sanierung des Tennisplatzes, aufgrund des Hochwasserschadens 2016, konnte mit folgenden Finanzierungsmitteln vorgenommen werden:

Bezeichnung der Finanzierungs- mittel	2017	Gesamt in Euro
BMV, Katastrophenfonds	21.298	21.298
LZ, Sport	17.000	17.000
BZ-Mittel	4.298	4.298
Summe in Euro	42.596	42.596

Punkt 4) Finanzierungsplan Straßenbaupaket 2017/2018 – Beschluss:

Für das Straßenbaupaket 2017/2018 wurde folgende Finanzierungsmöglichkeit beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungs- mittel	2017	2018	Gesamt in Euro
LZ, Straßenbau	30.000	30.000	60.000
BZ-Mittel	150.000		150.000
Summe in Euro	180.000	30.000	210.000

Punkt 5) Vergabe EDV-Ausrüstung Volksschule – Beschluss:

Für den Ankauf einer neuen EDV-Ausrüstung für die Volksschule Altschwendt wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Der Bestbieter, die Firma Infodat GmbH aus Raab, erhielt dafür den Zuschlag.

Punkt 6) Nachtrag zur Baulandsicherungsvereinbarung K&G GmbH – Beschluss:

Damit die restlichen Bauparzellen „Wohnpark Altschwendt“ ständig dem örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen wurde schon in der Sitzung vom 18.06.2015 eine Baulandsicherungsvereinbarung beschlossen. Dazu wurde nun eine Nachtragsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altschwendt und der K&G GmbH festgelegt.

Punkt 7) Energieliefervertrag Strom – Beschluss:

Es wurde einstimmig beschlossen, den neu verhandelten Liefervertrag von Strom, zur Versorgung von Gemeindeobjekten, auf weitere zwei Jahre mit der Energie AG abzuschließen.

Punkt 8) Gründerzentrum Pramtal Süd – Veräußerung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Liquidation der Pramtal Süd-Gründerzentrum Betriebs GmbH – Grundsatzbeschluss:

Im Zuge einer Gesellschafterversammlung der Pramtal Süd-Gründerzentrum-Betriebs GmbH wurde der Verkauf des Gründerzentrums in Erwägung gezogen und die Einholung von Kaufangeboten beschlossen bzw. ein Mindestkaufpreis definiert. In einer weiteren

Versammlung wurden die vorhandenen Angebote eröffnet und geprüft. Die anwesenden Vertreter der beteiligten Gemeinden sprachen sich für einen Verkauf aus. Dafür muss von den beteiligten Gemeinden vorerst jeweils ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, bevor die notwendigen Verträge erstellt und den Gemeinden zur endgültigen Beschlussfassung übermittelt werden. Es wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde Altschwendt als Gesellschafterin der Pramtal Süd-Gründerzentrum-Betriebs GmbH die Zustimmung zur Veräußerung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und zur Liquidation der GmbH gibt. Dieser Beschluss erfolgte mehrheitlich.

Punkt 9) Allfälliges:

Dringlichkeitsantrag: Löschungsquittung Wiederkaufsrecht der Parzelle 2616/14 – Beschluss:

Das zugunsten der Gemeinde Altschwendt für das Grundstück 2616/14 eingetragene Wiederkaufsrecht wurde durch die Errichtung eines Wohnhauses hinfällig. Dafür wurde vom neuen Käufer eine Löschungsquittung für das Grundbuch beantragt und vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.



WAHLINFORMATION ZUR NATIONALRATSWAHL, AM 15.10.2017

WAHLZEIT: 07:30 UHR BIS 13:00 UHR AM GEMEINDEAMT ALTSCHWENDT

- **Wahlberechtigte:** alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altschwendt.
Wahlkartenwähler: Personen, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, können eine Wahlkarte, wie im Folgenden angegeben, beantragen:

BEANTRAGUNG EINER WAHLKARTE:

Die Wahlkarte muss bei der Gemeinde in der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, beantragt werden. Der letztmögliche Zeitpunkt, um einen **schriftlichen Antrag** (dazu zählt auch der Online-Antrag) auf Ausstellung einer Wahlkarte zu stellen, ist der **11. Oktober 2017, 24:00 Uhr. Mündlich** kann der Antrag bis spätestens **13. Oktober 2017, 12:00 Uhr**, gestellt werden. **Telefonische Anträge sind nicht möglich.**

BEI ANTRAGSTELLUNG MUSS DIE IDENTITÄT NACHGEWIESEN WERDEN

(Reisepassnummer oder Daten Wählerverständigung)

Die Wahlkarte kann auf der Homepage der Gemeinde Altschwendt beantragt werden.

Wichtig: Es wird wieder an jede wahlberechtigte Person eine Wahlinformation für die Wahl am 15. Oktober versendet. Diese bitte unbedingt zur Wahl mitbringen!!!





ANKAUF EINES KIPPERS:

Nach Beschluss des Gemeinderates zum Kommunaltraktor einen Kipper anzukaufen, wurde dieser von der Firma Demelbauer geliefert und an den Bauhofarbeiter Hermann Stegner übergeben.

SILOFOLIENSAMMLUNG am 7. November 2017, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Altschwendt



INTERVIEW MIT STEGNER GÜNTER, SOHN DER BETREIBER DER KOMPOSTIERANLAGE ALTSCHWENDT:

Gemeinde: Herzlichen Dank, dass du dir für das Interview für den Bürgermeisterbrief Zeit nimmst.

In der Kompostieranlage Stegner hat sich in letzter Zeit viel verändert. Was wurde anders?

Stegner: Seit meine Eltern das Kompostieren 1994 begonnen haben, stieg die Menge an Bioabfall ständig. Deswegen wurde es notwendig, die alte Kompostieranlage zu vergrößern.

Gemeinde: Wie hat sich die Kompostieranlage genau verändert:

Stegner: Wichtig war für uns, einen größeren Platz zur Aufsetzung der Kompostmieten zu schaffen und vor allem, die Anliefersituation für die Bürger zu verbessern. Dafür wurde ein neues Gebäude zur Übernahme von biogenen Abfällen errichtet. Außerdem kann man



jetzt auf einer befestigten Straße rund um die Anlage fahren, dies ist besonders bei Anlieferungen mit Autoanhängern vorteilhaft.

Gemeinde: Was kann man eigentlich alles zum Kompostieren bringen

Stegner: Grundsätzlich alles, was kompostierbar ist. Getrennt werden muss nur in Holz und Grünmasse, wie zum Beispiel, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub, Obst usw.



Gemeinde: Habe ich nach der Anlieferung noch etwas zu erledigen?

Stegner: Ja, ganz wichtig ist, die angelieferten Mengen abzuschätzen und in die dafür aufliegenden Ordner für „Selbstaufzeichnungen“ einzutragen. Um die Mengen besser abschätzen zu können haben wir einige Beispiele angeführt wie, eine volle Scheibtruhe sind ca 0,1 m³, usw.

Gemeinde: Werden bei euch auch Biosäcke angeliefert und verwertet?

Stegner: Nein, die Anlieferung von Biosäcken ist derzeit nicht geplant.

Gemeinde: Gibt es etwas Neues, auf das ihr besonders aufmerksam machen wollt?

Stegner: Ganz neu sind ab sofort die Öffnungszeiten. Um einen noch besseren Rundumservice für unsere Kunden zu bieten, erweitern wir die Öffnungszeiten: **Von Montag bis Samstag kann täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr angeliefert werden.**



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT - SPRECHTAGE

SCHÄRDING: Gebietskrankenkasse, Max-Hirschenauer-Straße 18

ZEIT: Jeden Donnerstag von 8:00 – 14:00 UHR

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Um telefonische Terminvoranmeldung wird ersucht: 05 7807-31 39 00



SCHNEERÄUMPFLICHTEN AUF GEHSTEIGEN, USW. NACH STRASSEN- VERKEHRSORDNUNG IN AUSZÜGEN:

§ 93 StVO Pflichten der Anrainer.

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

(Ergänzend: Weiters umfasst die Schneeräumungspflicht nach § 93 StVO auch die Abfuhr der Schneeanhäufungen und zwar nicht nur hinsichtlich des witterungsbedingt dort liegenden Schnees, sondern auch auf den durch einen Schneepflug der Straßenverwaltung auf den Gehsteig verbrachten Schnee (VwGH 28.10.1988, 88/18/0314).)



„WAS HEISST MINDESTHALTBARKEITSDATUM UND WAS IST DAS VERBRAUCHSDATUM“

Österreichische Haushalte werfen bis zu 157.000 Tonnen an angebrochenen und original verpackten Lebensmitteln in den Müll. Der Wert der Lebensmittel, die von einem Haushalt jedes Jahr weggeworfen werden, entspricht etwa 300 bis 400 Euro.

Häufige Gründe sind falsche Planung von Einkäufen und Mahlzeiten (ungeplante Genusskäufe), falsche Lagerung bzw. Aufbewahrung von Lebensmitteln. Viele verlassen sich auf das Mindesthaltbarkeitsdatum (umgangssprachlich Ablaufdatum). Damit wird fälschlicherweise assoziiert, dass nach seinem Erreichen ein Lebensmittel ungenießbar ist.

Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD, „mindestens haltbar bis“) gibt an, bis zu welchem Datum der Hersteller garantiert, dass das Produkt bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist. Die tatsächliche Haltbarkeit ist, je nach Produkt, meist deutlich länger. So kann zum Beispiel ein Joghurt auch noch nach Wochen verzehrt werden. Das Joghurt nimmt nach Ablauf des MHD an Säuregehalt zu, aber solange es zu keiner Schimmelbildung kommt, kann es mit ruhigem Gewissen noch gegessen werden. Sollten die Lebensmittel jedoch einen abwegigen Geruch aufweisen oder die Verpackung aufgebläht sein, wird jedenfalls von einem Verzehr abgeraten.

Das **Verbrauchsdatum** („zu verbrauchen bis“) findet sich vor allem auf mikrobiell leicht verderblichen Produkten wie Fleisch, Fisch, Geflügelfleisch und Faschiertes und gibt den letzten Tag an, an dem das Lebensmittel noch verzehrt werden kann. Nach dem angegebenen Datum darf das betreffende Lebensmittel nicht mehr verkauft werden und sollte auch nicht mehr verzehrt werden, denn eine Gesundheitsgefährdung kann dann nicht ausgeschlossen werden.

Mag. Katrin Kohl
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Richtig sparen

ist Vertrauenssache



www.raiffeisen-ooe.at/peuerbach



**Raiffeisenbank
Peuerbach**

Meine Bank



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt Sie herzlich ein zur
BLUTSPENDEAKTION
der Gemeinde Altschwendt

Montag, 16. Oktober 2017

von 15:30 bis 20:30 Uhr Volksschule

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis und Ihren Blutspendeausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff
z.B. FSME, Influenza, Diphtherie,
Tetanus, Polio, Meningokokken,
Hepatitis-A/-B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnsteinentfernung
- Zahnextraktion
- Wurzelbehandlung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion, bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Schluckimpfung, Masern, Mumps, Röteln, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika

In den letzten 2 Monaten:

- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis, Permanent Make Up
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malaria gebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline:** 0800/190 190 bzw. per E-Mail spm@o.roteskreuz.at zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im Internet unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit Ihrer Blutspende können wir alle OÖ. Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!